

Asyl

W191 2264568-1

Vom 03.04.2023

Afghanistan

3 Kinder

Tochter Westernizing

Zusammenfassung:

afghanische Familie mit drei Kindern, Einreise mittels griechischem Subsidiären Schutz, Mutter und Tochter erhielten Asyl als westlich orientierte Frauen

Beschwerdeführer:innen:

BF1 Mutter, BF2 Vater, BF3 Tochter (zum Antragszeitpunkt unmündig), BF4 Tochter, BF5 Sohn (Kindergartenalter)
alle StA Afghanistan
leben seit 1,5 Jahren in Österreich

Verfahrensgang:

legale Einreise mittels griechischer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte
18.10.2021 Anträge auf internationalen Schutz
18.11.2022 BFA erkannte Subsidiären Schutz zu
03.04.2023 BVwG Erkenntnis

Feststellungen:

in Österreich leben die Mutter und Schwester der BF1

Zitate aus der Entscheidung:

4.2. Zu den Fluchtgründen der BF:

4.2.1. Die Feststellungen zu den Gründen der BF für das Verlassen ihres Heimatstaates stützen sich auf die von den BF im Beschwerdeverfahren sowie in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG getroffenen Aussagen.

4.2.2. Die Feststellungen zur BF1 als eine am „westlichen“ Frauen- und Gesellschaftsbild orientierte afghanische Frau ergeben sich aus ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG, insbesondere dem persönlichen Eindruck, der von der BF1 in der Verhandlung gewonnen werden konnte. Die B1 hat im Wesentlichen übereinstimmend, plausibel und schlüssig dargelegt, dass sie im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan begründete Furcht davor habe, dass sie kein ausreichend frei bestimmtes Leben führen könne.

Die BF1 hat glaubhaft dargelegt, vom Willen getragen zu sein, den Alltag selbständig zu bestreiten und in Österreich beruflich Fuß zu fassen, weswegen sie bereits zwei mal beim AMS vorstellig geworden ist.

4.2.3. Die Feststellungen zur BF3 als ein am „westlichen“ Frauen- und Gesellschaftsbild orientiertes, junges Mädchen ergeben sich aus ihren glaubhaften Angaben in der mündlichen Verhandlung vor dem BVwG, insbesondere dem persönlichen Eindruck, der von der BF3 in der Verhandlung gewonnen werden konnte. Die BF3 hat plausibel und schlüssig dargelegt, dass sie in Afghanistan begründete Furcht davor habe, kein ausreichend frei bestimmtes Leben führen zu könne, insbesondere nicht zur Schule gehen bzw. studieren und als Ärztin arbeiten könne.

4.2.4. Die BF1 und BF3 konnten überzeugend darlegen, dass sie in Österreich nicht nach der konservativ-afghanischen Tradition leben, sondern diese vielmehr ablehnen, sich aufgrund ihres Aufenthaltes in Österreich an eine Lebensführung ohne religiös motivierte Einschränkungen angepasst haben und sich auch weiter anpassen wollen.

Es steht die nach außen hin auch erkennbare persönliche Wertehaltung zu der in der afghanischen Gesellschaft vorherrschenden konservativ-restriktiven Wertehaltung hinsichtlich der Rolle und Stellung von Frauen im eindeutigen Widerspruch. Die persönliche und nach außen offen dargelegte Wertehaltung der BF1 und BF3 an ein würdiges Leben als Frau steht zu der in Afghanistan weiterhin vorherrschenden Situation für Frauen im völligen Gegensatz.

In einer Gesamtschau der Angaben der BF1 und BF3 im gesamten Verlauf des Verfahrens und aus den dargelegten Erwägungen erscheint ihr Vorbringen zu ihrer Furcht vor Verfolgung in Afghanistan insgesamt als glaubhaft. Es ist daher davon auszugehen, dass der BF1 und der BF3 im Fall der Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung aus asylrelevanten Gründen

drohen würde und die staatlichen Einrichtungen Afghanistans nicht willens bzw. in der Lage sein würden, ihr vor dieser Verfolgung im ausreichenden Maß Schutz zu bieten.

[...]

5.2.4.3. Asylgewährung an die BF1 und die BF3:

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich, dass die behauptete Furcht der BF1 und der BF3, in Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit aus den in der GFK genannten Gründen verfolgt zu werden, begründet ist:

Die BF1 und BF3 haben glaubhaft dargelegt, dass sie als am „westlichen“ Frauen- und Gesellschaftsbild orientierte Frauen im Fall der Rückkehr nach Afghanistan mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK ausgesetzt wären.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs können Frauen Asyl beanspruchen, die aufgrund eines gelebten „westlich“ orientierten Lebensstils bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat verfolgt würden. Gemeint ist damit eine von ihnen angenommene Lebensweise, in der die Anerkennung, die Inanspruchnahme oder die Ausübung ihrer Grundrechte zum Ausdruck kommt. Voraussetzung ist, dass diese Lebensführung zu einem solch wesentlichen Bestandteil der Identität der Frauen geworden ist, dass von ihnen nicht erwartet werden kann, dieses Verhalten im Heimatland zu unterdrücken, um einer drohenden Verfolgung wegen Nichtbeachtung der herrschenden politischen und/oder religiösen Normen zu entgehen (VwGH 22.02.2018, [Ra 2017/18/0357](#)).

Die Verfolgung aus dem Grund der politischen Gesinnung im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK liegt in jenen Fällen vor, in denen der ungerechtfertigte Eingriff an die politische Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung der betroffenen Person anknüpft. Zur Begründung asylrechtlich relevanter Verfolgung kommt es nicht darauf an, ob der Asylwerber selbst die politische Gesinnung teilt, die ihm von den Behörden des Heimatstaates unterstellt wird, sondern lediglich darauf, ob die Verfolgungsmaßnahmen auf eine dem Asylwerber eigene bestimmte politische Gesinnung zurückgeführt werden (VwGH 30.09.1997, [96/01/0871](#)). Als politisch kann alles qualifiziert werden, was für den Staat, für die Gestaltung bzw. Erhaltung der Ordnung des Gemeinwesens und des geordneten Zusammenlebens der menschlichen Individuen in der Gemeinschaft von Bedeutung ist (VwGH 12.09.2002, [2001/20/0310](#)).

Bei der „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ gemäß Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK handelt es sich um einen Auffangtatbestand, der sich in weiten Bereichen mit den Gründen Rasse, Religion und Nationalität überschneidet, jedoch weiter gefasst ist als diese (VwGH 20.10.1999, [99/01/0197](#)). Gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. d der Statusrichtlinie 2004/83/EG (in der Neufassung 2011/95/EU diesbezüglich unverändert) gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn

- die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Generell wird eine soziale Gruppe durch Merkmale konstituiert, die der Disposition der betreffenden Personen entzogen sind, beispielsweise das Geschlecht. Frauen stellen beispielsweise eine „besondere soziale Gruppe“ im Sinne der GFK dar (vgl. etwa Köfner/Nicolaus, Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland, Band II [1986] 456).

Für die BF1 und BF3 wirkt sich die derzeitige Situation in Afghanistan so aus, dass sie im Fall einer Rückkehr einem Klima ständiger latenter Bedrohung, struktureller Gewalt und unmittelbarer Einschränkungen und durch das Bestehen dieser Situation einer Reihe von Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sein könnten. Insbesondere seit der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 hat sich die Situation für Frauen in Afghanistan weiter gravierend verschärft. Trotz anderslautender Zusagen wurden die Rechte von Frauen, insbesondere das Recht auf Bildung, stark beschnitten, und laut UN-Menschenrechtsexperten hat die Taliban-Führung in großem Umfang und systematisch geschlechterspezifische Gewalt und Diskriminierung institutionalisiert.

Gerade die BF1 und die BF3 unterliegen einer diesbezüglich erhöhten Gefährdung, weil sie aufgrund ihrer Wertehaltung und Lebensweise bei einer Rückkehr gegenwärtig in Afghanistan als Frauen wahrgenommen würden, die sich als nicht konform ihrer durch die Gesellschaft, die Tradition und das Rechtssystem vorgeschriebenen geschlechtsspezifischen Rolle benehmen; sie sind insofern einem besonderen Misshandlungsrisiko ausgesetzt (vgl. hierzu auch EGMR 20.07.2010, 23.505/09, N./Schweden, ebenfalls unter Hinweis auf UNHCR).

Den getroffenen Feststellungen zufolge ist dieses Risiko sowohl als generelle, die afghanischen Frauen betreffende Gefährdung zu sehen (Risiko, Opfer einer Vergewaltigung oder eines sonstigen Übergriffs bzw. Verbrechens zu werden) als auch als spezifische Gefährdung, bei non-konformem Verhalten (das heißt bei Verstößen gegen gesellschaftliche Normen wie beispielsweise Bekleidungs Vorschriften) einer „Bestrafung“ ausgesetzt zu sein. Aus beiden Aspekten resultierend wären die BF1 und BF3 im Fall ihrer Rückkehr nach Afghanistan mit einer Situation konfrontiert, in der sie in der Ausübung grundlegender Menschenrechte beeinträchtigt wären.

Es ist gegenständlich davon auszugehen, dass die BF1 und BF3 vor diesen Bedrohungen in Afghanistan nicht ausreichend geschützt werden können. Den aktuellen Feststellungen zufolge ist nicht davon auszugehen, dass effektive Mechanismen zur Verhinderung von Übergriffen und Einschränkungen gegenüber Frauen bestünden. Ausgehend davon können BF1 und BF3 nicht damit rechnen, dass sie angesichts des sie als Frau betreffenden Risikos, Opfer von Übergriffen und Einschränkungen zu werden, ausreichenden Schutz im Herkunftsstaat finden können. Dies gilt umso mehr, seit die Taliban die Macht in Afghanistan übernommen haben, da Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen, wie oben dargelegt, auch gerade von diesen ausgehen und institutionalisiert werden.

Angesichts der dargestellten Umstände ist im Fall der BF1 und BF3 daher davon auszugehen, dass sie in Afghanistan den Eintritt eines – asylrelevante Intensität erreichenden – Nachteiles aus der befürchteten Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten haben. Das oben dargestellte Verfolgungsrisiko beruht im gegenständlichen Fall in ihrer politischen Gesinnung als überwiegend am westlichen Frauen- und Gesellschaftsbild orientierten Frauen, die selbstbestimmt leben möchte, und in ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich der Gruppe der am „westlichen“ Frauen- und Gesellschaftsbild orientierten afghanischen Frauen (vgl. dazu VwGH 16.04.2002, [99/20/0483](#); VwGH 20.06.2002, [99/20/0172](#)).

Da weder eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht, noch ein in Art. 1 Abschnitt C oder F der GFK genannter Endigungs- und Asylausschlussgrund hervorgekommen ist, ist den Beschwerden stattzugeben und der BF1 sowie der BF3 gemäß § 3 Abs. 1 AsylG der Status der Asylberechtigten zuzuerkennen. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG ist die Entscheidung über die Zuerkennung des Status der Asylberechtigten mit der Feststellung zu verbinden, dass der Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

[RIS Entscheidung](#)